

Hausordnung 2024/25

1. Persönliche Daten

Im Sinne einer funktionierenden Kommunikation zwischen Erziehungsberechtigten und Schule machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Sie verpflichtet sind, jede Änderung der persönlichen Daten (Telefonnummer, Erziehungsberechtigung, Wohnadresse, Lehrbetrieb etc.) umgehend unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Schule (Sekretariat und Klassenvorstand) bekannt zu geben.

2. Ärztliche und psychologische Betreuung (Schülerberatung)

Der Aufgabenbereich unseres Schularztes umfasst:

- Behandlung von Krankheiten und Notfällen
- Beratung und Hilfe in psychischen Notsituationen
- Erstbetreuung bei Akutfällen und Hilfesuchenden
- Weiterleitung an den schulpsychologischen Dienst des Stadtschulrates bzw. Sozialstellen
- Kontaktaufnahme mit diversen Hilfsorganisationen
- Hilfestellung bei Gesprächen mit Mitschülern/innen, Firmen, Lehrern/innen,
- Kontaktmöglichkeit bei Alkohol-, Drogen- und Finanzproblemen

3. Unsere Schülerberater:

Frau Sylvia Hoffmann und Frau Ingrid Vondracek

Die Sprechstunden für Eltern sind: am jeweiligen Schultag zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr (bitte Aushang in den Schaukästen im 3. und 4. Stock bzw. an der Türe zum Beratungszimmer im Erdgeschoß beachten).

Weiters haben alle Schüler/innen und Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, mit dem für unsere Schule zuständigen Mitarbeiter des schulpsychologischen Dienstes Kontakt aufzunehmen. Er führt auf Wunsch der Erziehungsberechtigten verschiedene Tests, zum Beispiel Begabungstests oder Teilleistungsstörungsdiagnosen durch. Die genauen Zeiten sowie der Besprechungsraum werden für jedes Schuljahr per Aushang bekannt gegeben.

4. Schülergarderobe

Jeder Klassenraum ist zur Aufbewahrung von Überbekleidungsstücken mit Garderobehaken ausgestattet. Für den Zeitraum des Werkstättenunterrichts stehen versperrbare Garderobenräume für persönliche Gegenstände zur Verfügung. Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende werden die Räume durch den Amtsgehilfen versperrt bzw. geöffnet. In den Vormittags- und Nachmittagspausen bleiben die Garderoben ausnahmslos verschlossen.

5. Aufbewahrung von Gegenständen

Grundsätzlich sollen/dürfen Wertsachen nicht in die Schule mitgenommen werden.

Das Mitnehmen von privaten elektronischen Geräten, wie Handy, MP3-Player u. ä. erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schule übernimmt **keine Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung** und setzt in solchen Fällen **keine administrativen Maßnahmen** (Verständigung der Polizei u. ä.).

6. Handhabung von Handys und MP3-Playern

Die Inbetriebnahme und das Aufladen der o. g. Geräte während der Unterrichtszeit ist grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandeln sind die Lehrer/innen durch die Direktion beauftragt, diese Geräte in Verwahrung zu nehmen und in der Direktion abzugeben. Das Gerät wird der verantwortlichen Person (Erziehungs- bzw. Lehrberechtigter oder u.U. Schüler/in) zu einem vereinbarten Zeitpunkt (jedenfalls **nach dem Unterrichtsende**) ausgehändigt.

7. Alkohol und Drogen

Der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen ist in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen **gesetzlich verboten.**

Im Falle von **Vandalismus** in der Schule wird von den Verursachern bzw. Verursacherinnen Kostenersatz erhoben. Gleichzeitig werden disziplinarische Maßnahmen eingeleitet und die Polizei eingeschaltet.

8. Fernbleiben vom Unterricht

Leider kommt es immer wieder vor, dass Schüler/innen ohne Kenntnis ihrer Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten vom Unterricht fernbleiben. Im Falle einer Verhinderung Ihres Kindes (z.B. Krankheit) melden Sie dies bitte vor 7.00 Uhr im Sekretariat und zugleich im jeweiligen Lehrbetrieb.

Ein vorzeitiges Verlassen des Schulgebäudes ist nur mit **Passierschein der Direktion** gestattet. Der Passierschein ist im Sekretariat erhältlich und muss vom Klassenvorstand bzw. von der Klassenvorständin bzw. Klassenlehrer/in gegengezeichnet werden.

Einer Entlassung im Krankheitsfall durch den Schularzt bzw. die Schulärztin muss laut Berufsausbildungsgesetz eine ärztliche Krankenbestätigung folgen, die an die Schule und Firma zu übermitteln ist.

Für jedes Fernbleiben vom Unterricht im Krankheitsfall ist unverzüglich eine vom Arzt ausgestellte Krankenbestätigung zu bringen. Vom Erziehungsberechtigten unterschriebene Entschuldigungsschreiben gelten nicht als Entschuldigung.

9. Mitteilungspflicht des Lehrlings

Der Lehrling ist von sich aus angehalten den Betrieb über Lernerfolg, Vorkommnisse und Aktivitäten in der Berufsschule zu informieren. Der Betrieb hat jederzeit die Möglichkeit sich erforderliche Informationen über seinen Lehrling einzuholen.

10. Anwesenheit und Beaufsichtigung der Schüler/innen

Das Schulgebäude darf keinesfalls eigenmächtig (d.h. ohne Passierschein), auch nicht für kurze Zeit, verlassen werden. Davon ausgenommen ist nur die Mittagspause.

Bei Zuspätkommen wird jede angefangene Stunde in den internen Aufzeichnungen festgehalten und an den Betrieb gemeldet. Es ist zu beachten, dass bei einer größeren Fehlstundenanzahl (lt. §45 SCHUG) eine Leistungsbeurteilung nicht mehr möglich ist.

Es ist erlaubt, die Mittagspause im Schulgebäude oder in den Schulhöfen zu verbringen. Die Schüler/innen werden in dieser Zeit **nicht beaufsichtigt**. Es wird daher **keine Verantwortung** übernommen. Weiteres erfolgt **keine Beaufsichtigung** der Schüler/innen von Seiten der Schule **vor Beginn** und **nach Beendigung** des Unterrichts sowie in den **Vormittags- und Nachmittagspausen**.

11. Unterrichtskleidung und Unterrichtsmittel

Der Praxisunterricht muss grundsätzlich in **vollständiger Arbeitskleidung** absolviert werden. Arbeitskleidung ist vor Unterrichtsbeginn anzuziehen und die notwendigen Unterrichtsmittel sind zum Unterricht mitzubringen. Bei Zuwiderhandeln wird aus Sicherheitsgründen eine Teilnahme am Praxisunterricht verweigert und Ersatzunterricht angeordnet. Diese Stunden werden als **nicht gerechtfertigte Fehlstunden** gewertet.

Das Tragen von Uhren bzw. Schmuck (z.B. an Ohren, Hals, Fingern, Handgelenken) und von sichtbar angebrachtem Körperschmuck (z.B. an Ohren, Nase, Augenbrauen, Lippen, Zunge,...) ist wegen der von ihnen ausgehenden Verletzungsgefahr für die Schüler/innen selbst oder für andere Schüler/innen **nicht zulässig**. Jene Gegenstände, die ohne hygienischen Schaden oder Risiko entfernt werden können, **sind vor dem Unterricht zu entfernen**. Kann dies nicht geschehen, sind von den unterrichtenden Lehrer/innen entsprechende Maßnahmen (z.B. Abkleben, Überdecken mit elastischer Binde) zu setzen. Eine gänzliche oder auch nur überwiegende Befreiung von der Teilnahme am Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ auf Grund eines Piercings ist **grundsätzlich nicht gerechtfertigt**.

- Der Lehrling ist verpflichtet (die Unterrichtsmittel) Bleistift und Gliedermaßstab zum Unterricht mitzubringen.
- Wegen der hohen Unfallgefahr in den Handwerkstätten und im Maschinenhaus sind (zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit) Unfälle, Verletzungen sowie gefährdendes Verhalten anderer Schüler/innen sofort dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin zu melden.

12. Brandschutzordnung

Bei Ertönen des Alarmsignals (= ununterbrochenes Signal) haben alle Schüler/innen das Schulhaus unverzüglich zu verlassen und sich am Sammelpunkt (gemäß ausgehängtem Brandschutzplan) einzufinden. Den Anweisungen der Lehrer/innen ist unbedingt Folge zu leisten. Die vorgegebenen Fluchtpläne sind einzuhalten.

13. Rauchordnung

Rauchverbot lt. § 12 Abs. 1 Z1 u. 3 Tabakgesetz

Statuiert ein ausnahmsloses Rauchverbot in den Räumen für Unterrichts- u. Fortbildungsveranstaltungen.

Rauchverbot (Verwendung von Kautabak) im gesamten Schulgebäude sowie Schulgelände lt. § 13 Abs. 3 Tabakgesetz,

Rechtsgrundlage:

§§ 12 Abs. 1 und 3 sowie 13 Abs.

§ 44 Abs. 1 SCHUG

14. Veröffentlichung von Fotos

Eine „lebendige“ Schule berichtet laufend über das Schulgeschehen und kommuniziert mit der Öffentlichkeit. Naturgemäß werden die Aktivitäten am besten durch Bilder dokumentiert. Daher werden immer wieder Fotografien von Schülern/innen und Schüler/innengruppen angefertigt und auf der Schulwebsite, im Jahresbericht, auf Plakaten und Flugblättern, in Projektberichten, in Zeitungen und Zeitschriften etc. veröffentlicht. Wir ersuchen Sie daher, generell das Einverständnis zu solchen Veröffentlichungen in der für Schulen üblichen Form und Qualität zu erklären.

15. Allgemeines

- Der Schülerschein ist in der Schule immer mitzutragen und auf Verlangen vorzuweisen.
- Sollte 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn die Klasse ohne Lehrer/in sein, dann melden Sie dies in der Direktion.
- Aus Sicherheitsgründen ist das Öffnen und Schließen der Fenster nur mit Zustimmung eines Lehrers oder Lehrerin gestattet.

e.h.

BD Dipl.-HTL-Ing. OSR Christoph Hrabec

e.h.

BDS Karin Mayr

Kenntnisnahme der Hausordnung

Ich habe die Informationen zu den folgenden Punkten zur Kenntnis genommen und erkläre dazu mein Einverständnis:

- ✓ Bekanntgabe bei Veränderung der persönlichen Daten
- ✓ Schüलगarderobe
- ✓ Aufbewahrung von Gegenständen
- ✓ Handhabung von Handys und MP3-Playern
- ✓ Alkohol und Drogen
- ✓ Fernbleiben vom Unterricht
- ✓ Mitteilungspflicht
- ✓ Anwesenheit und Beaufsichtigung
- ✓ Unterrichtskleidung; Unterrichtsmittel
- ✓ Brandschutzordnung
- ✓ Raucherordnung
- ✓ Veröffentlichung von Fotos
- ✓ Allgemeines

Name der Schülerin/ des Schülers: _____

Name des Lehrberechtigten: _____

Jahrgang/ Klasse: _____

Name der/des Erziehungsberechtigten: _____

Datum

Unterschrift des/der Schülers/Schülerin

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten